

## § 2: Kriminalität ethnischer Minderheiten

### I. Prolog

*Kunz/Singelstein* weisen zu Recht darauf hin, dass der rechtspolitischen Diskussion um „Ausländerkriminalität“ die rassistische Grundannahme zugrunde liegt, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte würde besonders häufig Straftaten begehen (*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 23 Rn. 61). Die für diese Grundannahme häufig als „Beleg“ herangezogenen Hellfeldbefunde sollen im Folgenden ebenso dargestellt werden wie deren Relativierung.

## II. Begriffe

Als **ethnische Minderheit** wird eine Volksgruppe auf dem Territorium eines Staates mit mehrheitlich anderer Volksgruppe bezeichnet. Für die Zuordnung zu einer Volksgruppe ist dabei nicht allein die Staatsbürgerschaft entscheidend. Vielmehr spielen auch kulturelle Faktoren (z.B. Sprache) und soziale Zugehörigkeit eine Rolle (vgl. *Trebbe* Ethnische Minderheiten, Massenmedien und Integration, 2009, S. 23 ff.).

Unter einem **Menschen mit Migrationshintergrund** versteht das Statistische Bundesamt eine Person, die „selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden.“

Erfasst werden damit, so das Statistische Bundesamt weiter, zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen (dazu und zu weitergehenden Differenzierungen vgl. den Abschnitt „[Personen mit Migrationshintergrund](#)“ auf [www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

Diese Bandbreite zeigt ein grundsätzliches Problem beim Umgang mit Begrifflichkeiten wie „Ethnie“, „Volksstamm“, „Migrationshintergrund“ oder „Nationalität“: Es handelt sich *erstens* um wandelbare Kategorien, die von politischen und empirischen Zuschreibungsprozessen abhängig sind (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 23). Zweitens handelt es sich um Bezeichnungen für Gruppen, die hinsichtlich (potenzieller) kriminogener Faktoren eine starke Heterogenität aufweisen. Die Zusammenfassung von „Volksgruppen“ oder „Ethnien“ ist daher nur von begrenzter kriminologischer Relevanz (a.a.O.).

### III. Hellfeld-Befunde

Die PKS kennt nur die Tatverdächtigengruppen „Deutsche“ und „Nichtdeutsche“. Die Unterscheidung erfolgt dabei anhand der Staatsangehörigkeit. Eine weitere Differenzierung in Hinblick auf die Gruppe der Nichtdeutschen erfolgt nach Ihrem Aufenthaltsstatus (dazu KK 24).

Nicht unter „Nichtdeutschenkriminalität“ in der PKS fällt die Delinquenz von Täterinnen und Tätern mit Migrationshintergrund, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

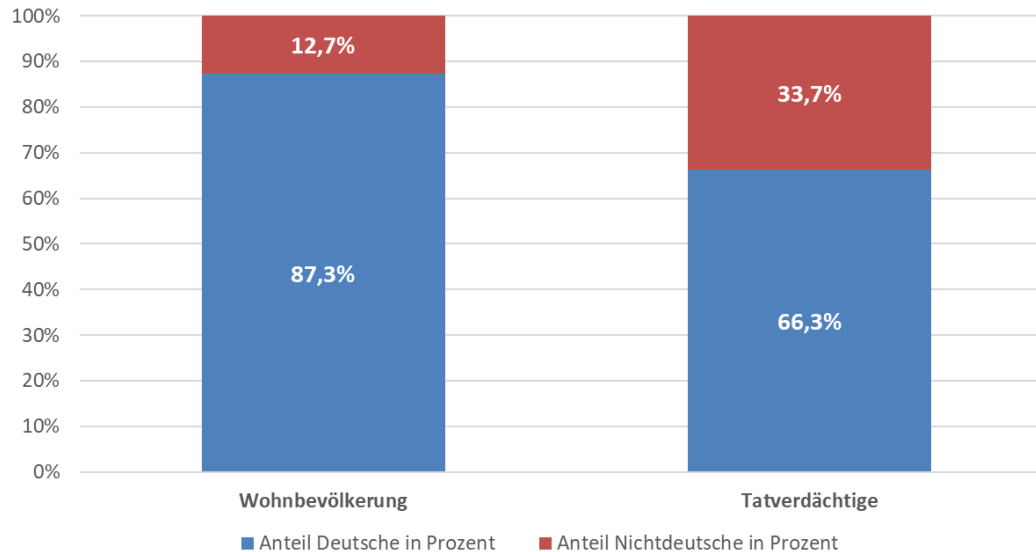
Insofern führte der hohe Anteil deutscher Tatverdächtiger im Zusammenhang mit den Ereignissen rund um die Stuttgarter Krawallnacht 2020 unter Menschen, die den auf KK 18 beschriebenen Ressentiments anhängen, anscheinend zu Missmut: Lediglich 34 von den damals 100 ermittelten Tatverdächtigen besaßen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Erst über die Differenzierung nach dem Migrationshintergrund sahen sie sich bestätigt: 83 von 100 Tatverdächtigen haben einen „gesicherten Migrationshintergrund“ (Antwort des Innenministeriums auf eine AfD-Anfrage im Landtag von BW, [hier](#) die dazugehörige Meldung).

Aus kriminologisch-wissenschaftlicher Sicht wäre eine Erfassung und damit ein Mehr an auswertbaren Daten sicherlich interessant. Andererseits dürfen die praktische Umsetzung sowie die Konsequenzen einer solchen Erhebung nicht aus dem Blick geraten. So steht zu befürchten, dass die systematische Erhebung im Rahmen polizeilicher Ermittlungen einer Diskriminierung durch die Ermittlungsbehörden und Gerichte Vorschub leistet (vgl. dazu die kritische [Stellungnahme von Singelstein](#) zur „Stammbaumforschung“ der Polizei Stuttgart im Nachgang der „Krawallnacht“ vom 20./21. Juni 2020). Eine weitere Differenzierung nach der ethnischen Herkunft der deutschen Tatverdächtigen sollte daher beim gegenwärtigen Zustand der Polizei der kriminologischen Dunkelfeldforschung vorbehalten bleiben (dazu KK 38 ff.).

## 1. Umfang der Nichtdeutschenkriminalität in der PKS

Ein Blick in die PKS zeigt einen deutlich erhöhten Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger gegenüber dem Anteil Nichtdeutscher an der Wohnbevölkerung (~ 2,7fach):

**Registrierte Kriminalität von Nichtdeutschen und Wohnbevölkerungsanteil, 2020**



Quellen: PKS 2020, Statistisches Bundesamt 2020

## 2. Verzerrungsfaktoren

Wie bereits in [KK 202 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#) angeklungen, sind entsprechende Hellfelddaten mit Vorsicht zu genießen.

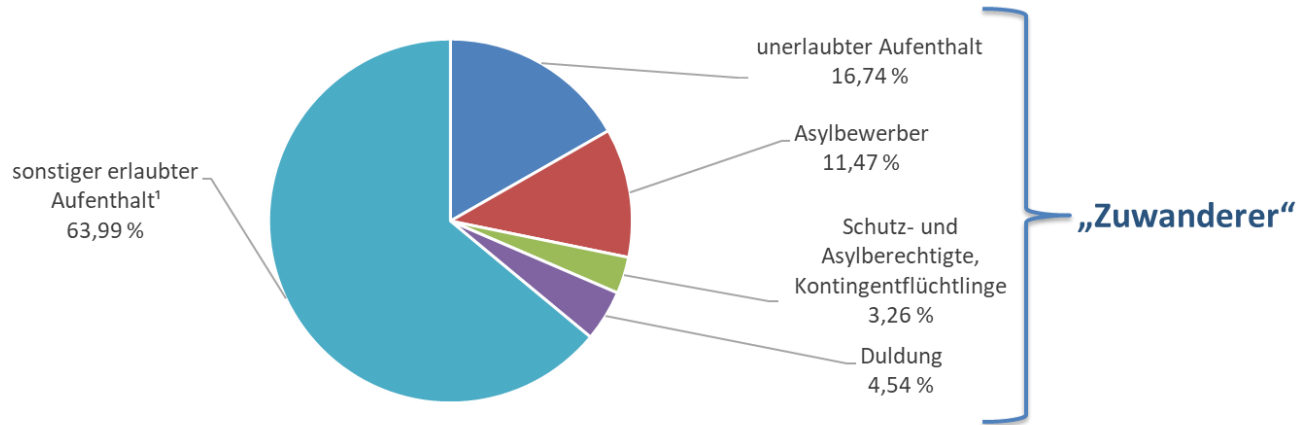
Ein Verzerrungsfaktor ergibt sich also bereits aus dem zugrunde liegenden Datenmaterial. Daneben ist ein Vergleich der Kriminalitätsbelastung von deutscher und nichtdeutscher Bevölkerung aber auch aufgrund der nach Geschlecht, Alter und sozialem Status sehr unterschiedlichen Zusammensetzung der jeweiligen Gruppe schwierig.

### a) **Verzerrungsfaktor Wohnbevölkerung**

Bestimmte Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden zwar als Tatverdächtige erfasst, gleichzeitig aber bei der Erfassung der Wohnbevölkerung nicht berücksichtigt. Das gilt zum einen für Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, zum anderen aber auch für Touristinnen und Touristen. Ihr Anteil an den nichtdeutschen Tatverdächtigen ist durchaus beachtlich und dürfte rund 37,8 % aller nichtdeutschen Tatverdächtigen ausmachen (vgl. *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 40).

Seit 2015 werden die Tatverdächtigenkategorien „Asylberechtigte/-r oder Schutzberechtigte/-r“, „Asylbewerber/-in“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling“ und „unerlaubt“ vom BKA unter dem Begriff „Zuwanderer“ zusammengefasst. Befunde hierzu werden im [Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“](#) präsentiert (dazu *Walburg* Migration und Kriminalität – Erfahrungen und neuere Entwicklungen, 2020; zum Deliktsfeld „Sexualkriminalität“ in diesem Zusammenhang die KK 43 ff.). Das Phänomen der Zuwanderung wird mit der vom BKA gewählten Personengruppe allerdings nur unzureichend beschrieben (vgl. nur die Ausführungen des BMI zum Thema „Zuwanderung“, [hier](#) online abrufbar).

## Nichtdeutsche TV nach Anlass des Aufenthalts



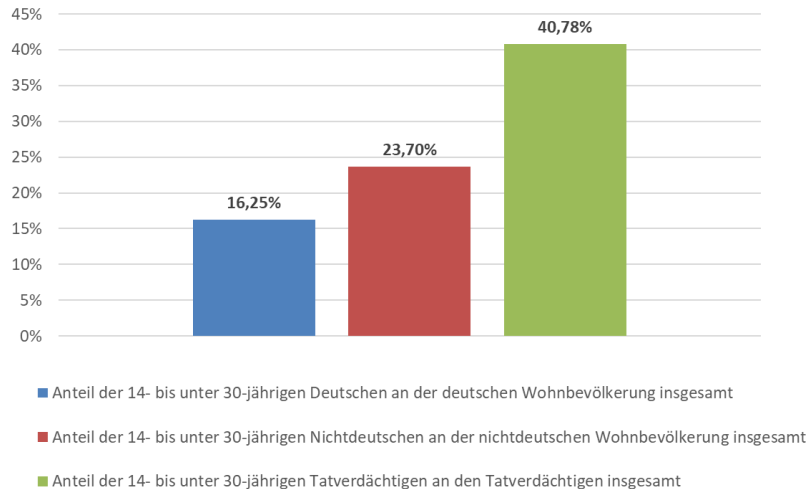
<sup>1</sup>Der Begriff „Sonstiger erlaubter Aufenthalt“ umfasst eine heterogene Restgruppe, z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gewerbetreibende, Erwerbslose, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Touristinnen und Touristen)

Quellen: PKS 2020, Statistisches Bundesamt 2020

## b) Verzerrungsfaktoren Alter und Geschlecht

Männliche Jugendliche und Heranwachsende sowie Jungerwachsene (14–29 Jahre) sind in Gruppe der Nichtdeutschen stark überrepräsentiert. In der deutschen Wohnbevölkerung sind 16,3 % 14- bis unter 30-jährig, in der nichtdeutschen Wohnbevölkerung hingegen 23,7 %.

Zum Verzerrungsfaktor wird diese Erkenntnis, wenn man bedenkt, dass die Gruppe der unter 30-Jährigen unabhängig von Staatszugehörigkeit stark mit Kriminalität belastet ist (vgl. dazu [§ 2 der VL Jugendstrafrecht](#)). Im Jahr 2020 entfielen 40,8 % der Tatverdächtigen bei Straftaten insgesamt auf diese Gruppe.



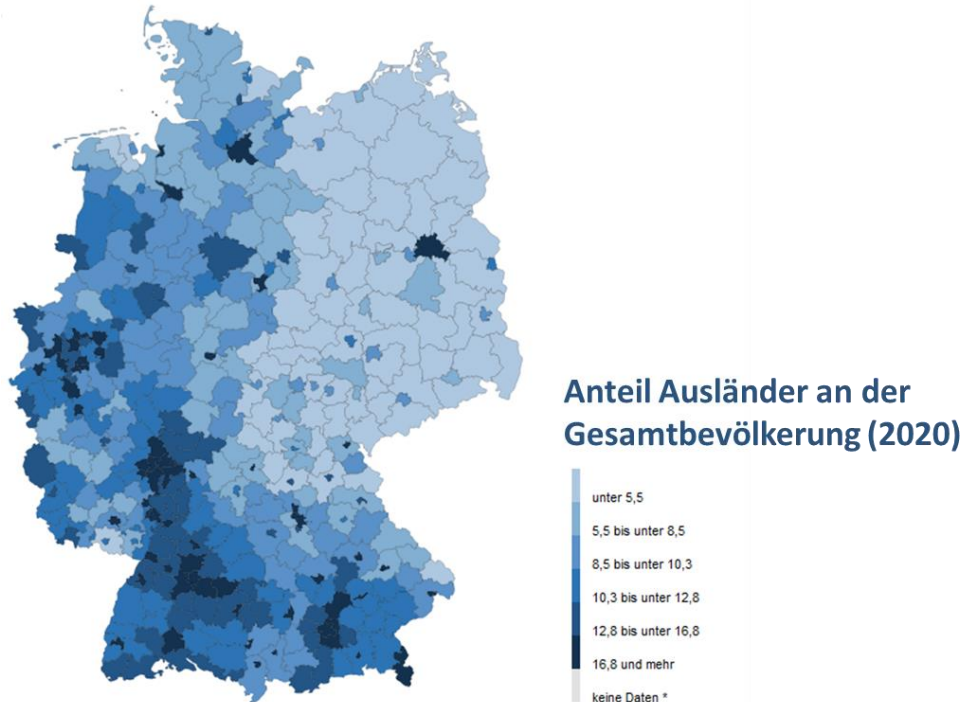
Quellen: PKS 2020, Statistisches Bundesamt 2020



In besonderer Weise ist dieser Verzerrungsfaktor relevant, wenn man nicht lediglich die Altersstruktur *nichtdeutscher* Tatverdächtiger, sondern darüber hinaus die Altersstruktur tatverdächtiger *Zuwanderer* in den Blick nimmt. So ist der Anteil der unter 30-jährigen in der Gruppe der Zuwanderer – im Vergleich zur Gruppe der Nichtdeutschen – noch erheblich größer: So waren 76,8 % der AsylerstantragstellerInnen im Jahr 2020 (bis September 2020) unter 30 Jahre alt (BAMF [Hrsg.]. Verteilung der Asylbewerber in Deutschland nach Altersgruppen im Jahr 2020, [hier](#) abrufbar).

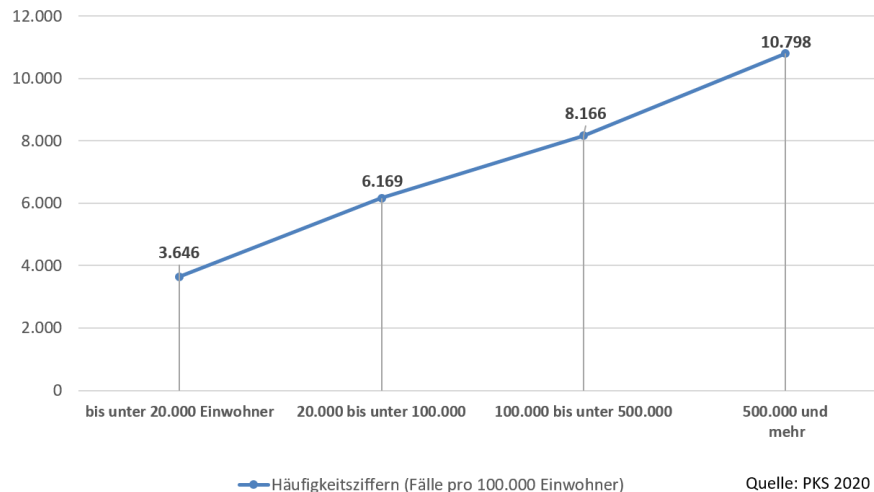
### c) Verzerrungsfaktor Wohnort

Der Anteil Nichtdeutscher an der Bevölkerung ist in Städten ungleich höher als in eher ländlich geprägten Gebieten.



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden 2021; GeoBasis-DE/BKG 2016

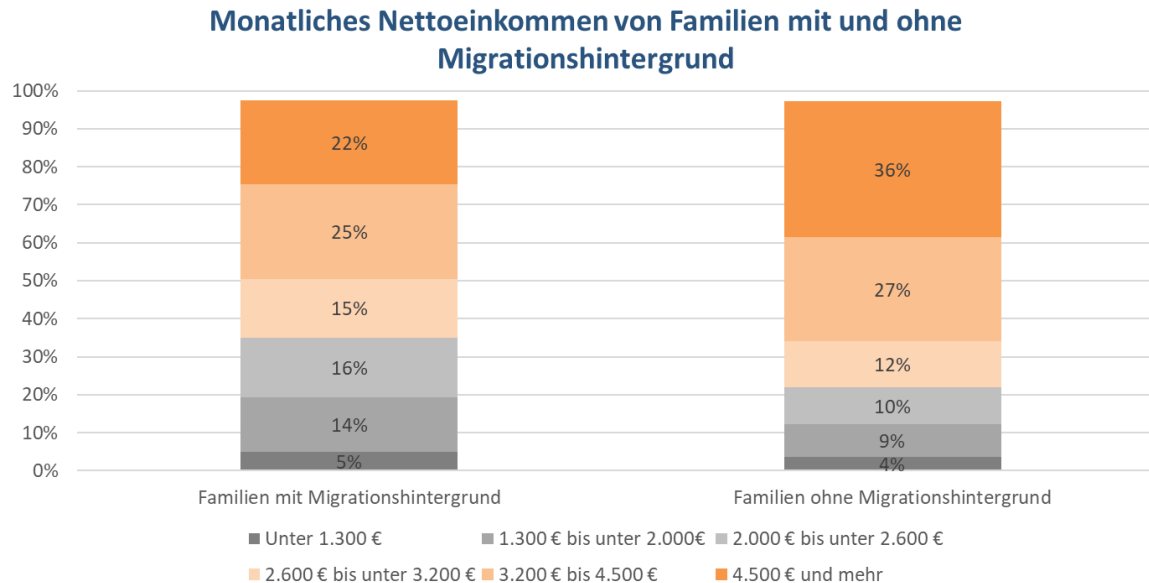
Gerade in Städten sind die Häufigkeitsziffern (Straftaten pro 100.000 Einwohner) aber grundsätzlich höher als im ländlichen Raum, da Städte eine Vielzahl an kriminogenen Faktoren bzw. Gelegenheitsstrukturen aufweisen, die unabhängig von den dort anzutreffenden Nationalitäten sind (vgl. dazu die „Risikofaktoren“ der Mehrfaktorenansätze aus den [KK 93 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)).



Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch Überlegungen der Kriminalökologie, die höhere Häufigkeitsziffern in Ballungszentren nicht auf den höheren Anteil an hier wohnenden Ausländern zurückführt, sondern vielmehr das städtische (baulichen und/oder sozialen) Umfeld der hier lebenden Menschen in den Blick nimmt (vgl. die [KK 80 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)).

### d) Verzerrungsfaktor sozialer Status

Nichtdeutsche gehören zu einem weit größeren Prozentsatz sozial benachteiligten Schichten an. Dies spiegelt beispielsweise das durchschnittliche Monatseinkommen von Familien mit und ohne Migrationshintergrund wider:



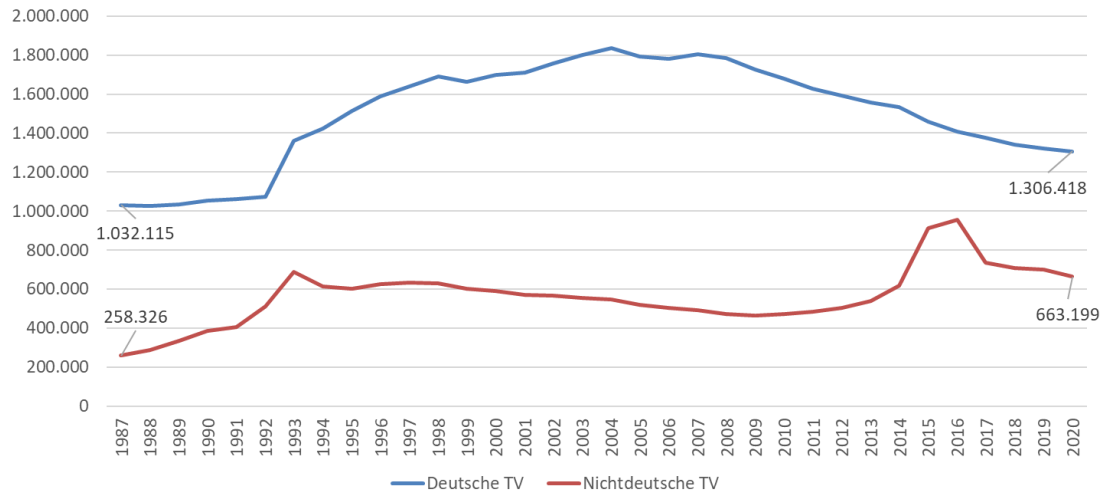
Quelle: Destatis (2021): Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2019.

Den sozialen Status als Verzerrungsfaktor anzuführen, legt einen von den soziologischen Kriminalitätstheorien angenommenen Zusammenhang zwischen relativer Armut und Kriminalität nahe (vgl. etwa die Anomietheorie *Mertons* auf [KK 78 f. der Kriminologie I-Vorlesung](#)). Diese Sichtweise ist indes nicht zwingend. Gleichmaßen denkbar ist, dass der soziale Status insoweit zu Ungunsten von Nichtdeutschen verzerrt, als Kriminalität als Zuschreibung vor allem Menschen mit niedrigem sozialen Status trifft (vgl. hierzu die [KK 136–137 der Kriminologie I-Vorlesung](#)).

### 3. Entwicklung von Nichtdeutschenkriminalität in der PKS

Seit 1993 lässt sich ein tendenzieller Rückgang der Anzahl der tatverdächtigen Nichtdeutschen ausmachen. Bemerkenswert ist dabei, dass sich bei der Anzahl der deutschen Tatverdächtigen bis etwa 2008 ein gegenläufiger Trend beobachten lässt. Der sprunghafte Anstieg nichtdeutscher Tatverdächtiger im Jahr 2015 dürfte neben dem mit dem Zuwanderungsprozess verbundenen Anstieg der nichtdeutschen Wohnbevölkerung auch mit der Struktur der Nichtdeutschenkriminalität zu erklären sein (dazu sogleich).

Entwicklung: Deutsche und Nichtdeutsche Tatverdächtige  
(Straftaten insgesamt, 1987-2020)

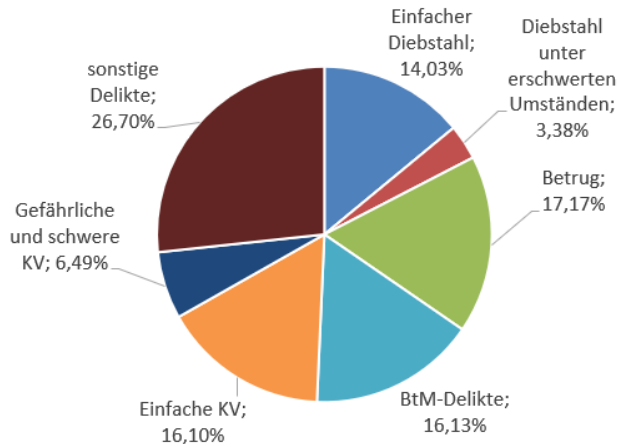


Quelle: PKS 2020

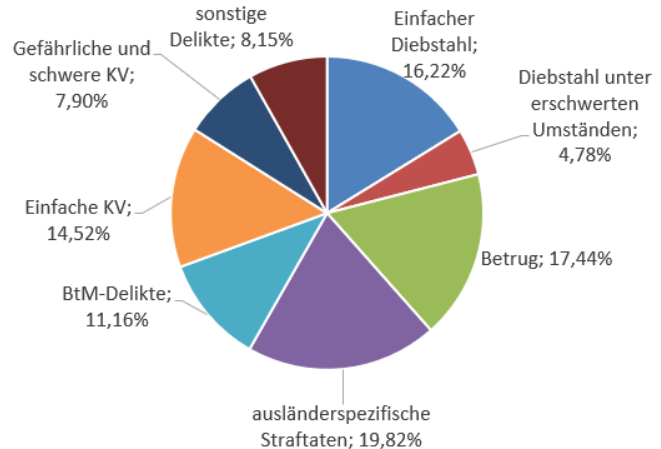
#### 4. Struktur von Nichtdeutschenkriminalität in der PKS 2020

Nichtdeutsche Tatverdächtige werden – wie deutsche Tatverdächtige – zum überwiegenden Teil bei leichten Delikten registriert. Den größten Anteil an der Kriminalität von Nichtdeutschen machen dabei ausländerspezifische Straftaten aus (19,82 %), die allein von Nichtdeutschen begangen werden können. Hierin liegt zugleich ein wesentlicher Verzerrungsfaktor zulasten von Nichtdeutschen, durch den die Überrepräsentation von nichtdeutschen Tatverdächtigen teilweise erklärt werden kann.

**Verteilung deutscher Tatverdächtiger nach Deliktsart in Prozent**

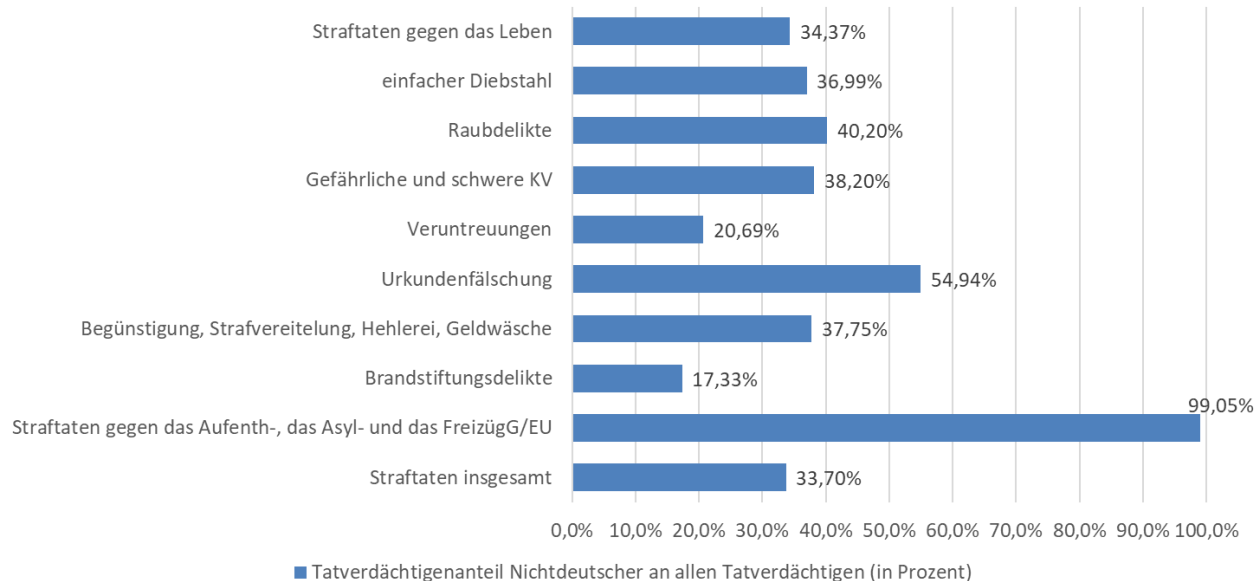


**Verteilung nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Deliktsart in Prozent**



Quelle:  
 PKS 2020

Eine stärkere Überrepräsentation nichtdeutscher Tatverdächtiger (gemessen am Bevölkerungsanteil) ergibt sich neben ausländerspezifischen Delikten (99,05 % aller Tatverdächtigen) vor allem bei Urkundendelikten (54,94 %), die häufig im Zusammenhang mit ausländerspezifischen Delikten auftreten (bspw. Fälschung von amtlichen Ausweisen).



Quelle: PKS 2020



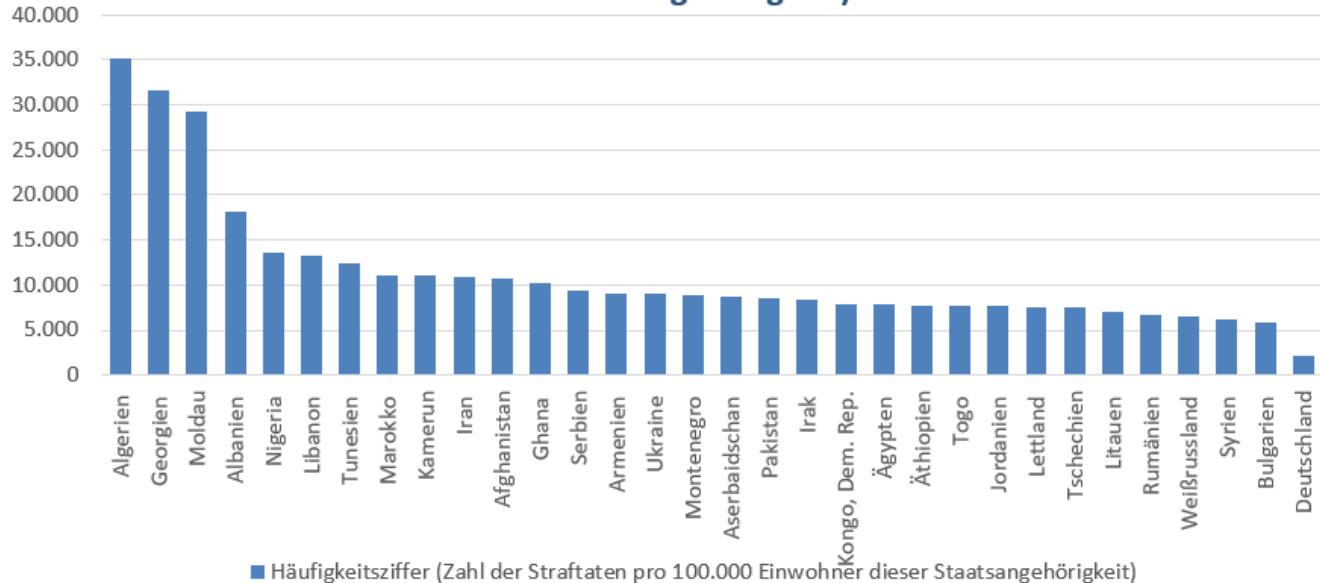
## 5. Die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung verschiedener ethnischer Minderheitsgruppen

Ein in der internationalen Kriminologie häufig festgestelltes Phänomen ist die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung verschiedener ethnischer Minderheitsgruppen (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 25). So wurde etwa für die USA (bei insgesamt rückläufigen Gefangenenraten) eine Mehrbelastung von Afroamerikanern und Hispanics im Vergleich zu Weißen nachgewiesen (*Gramlich* PEW Research Center, 2020, [hier](#) abrufbar.). Demnach stellen *Blacks* 12 % der US-amerikanischen Bevölkerung, während ihr Anteil an der Gefängnisbevölkerung 2018 bei rund 33 % lag. Geringer fällt die Diskrepanz bei *Hispanics* aus. Bei einem Bevölkerungsanteil von 16 % sind 23 % der Inhaftierten *Hispanics*. Genau umgekehrt sind die Zahlen für die *Whites*. 63 % der US-Amerikaner sind *Whites*, in den Gefängnissen liegt ihr Anteil an den Inhaftierten aber nur bei 30 % (Zahlen bei *Gramlich* PEW Research Center, 2020, a.a.O.).

Für Deutschland lassen sich jedenfalls sehr unterschiedliche Kriminalitätsbelastungen von Personen verschiedener Staatsangehörigkeiten feststellen. Phänotypische Aufstellungen wie in den USA sind in Deutschland nicht möglich, die statistische Erfassung erfolgt in den Strafvollzugsstatistiken ebenso wie in der PKS nach Nationalitäten (vgl. bereits die KK 20). Festzuhalten bleibt allerdings ein sehr hoher Anteil ausländischer Inhaftierter. Für Baden-Württemberg zeigt sich etwa, dass 44,4 % der Inhaftierten am 31.3.2020 (Stichtag) Ausländer waren, während der Ausländer-Anteil an der Gesamtbevölkerung bei rund 15,9 % lag.

Eine genauere Aufschlüsselung nach den Nationalitäten der in der PKS registrierten Ausländer zeigt in Hinblick auf die begangenen Straftaten eine auffällige Mehrbelastung von nicht-europäischen Nationalitäten.

## Häufigkeitsziffer (Zahl der Straftaten pro 100.000 Einwohner dieser Staatsangehörigkeit)



Quellen: PKS 2020, Statistisches Bundesamt 2020

Eine Erklärung für diese Mehrbelastung kann zum einen die konstruktivistische Sichtweise bieten. So macht sich in der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung verschiedener ethnischer Gruppen eine unterschiedliche Verfolgungsintensität bemerkbar. Hierzu gehört auch die erhöhte polizeiliche Kontrolldichte bei Perso-

nen nichtdeutschen Erscheinungsbilds (vgl. zur Problematik des „racial profiling“ [KK 185 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)). Dies kann auch eine Erklärung für die erhebliche Mehrbelastung von Personen mit nicht-europäischen Staatsangehörigkeiten sein.

Zum anderen kann eine solche Mehrbelastung auch durch eine wirtschaftliche Unterprivilegierung bestimmter Gruppen sowie allgemeine Anpassungsprobleme und Integrationsversagungen erklärt werden (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 25).

## 6. Nichtdeutsche Tatverdächtige in Untersuchungshaft

Abschließend soll noch ein Blick auf einen Bereich geworfen werden, indem sich die unterschiedliche Behandlung von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen besonders deutlich zeigt:

Der Anteil Nicht-Deutscher in Untersuchungshaft lag 2017 bei rund 61,3 % und ist laut einer Sonderauswertung der Strafvollzugsstatistik für den NDR zwischen 2014 und 2017 um 26 % angestiegen ([deutschland-funk.de](#)). Das überrascht insofern wenig, als dass der ohnehin in der Praxis am häufigsten anzutreffende Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) im Zusammenhang mit nichtdeutschen Tatverdächtigen besonders einfach zu konstruieren ist.

Letztlich ist die Untersuchungshaft aus Sicht der Staatsanwaltschaft der einfachste Weg, ein Strafverfahren und die anschließende Strafvollstreckung sicherzustellen. Solche rein verfahrensökonomischen Überlegungen führen dazu, dass die vermeintlich hohen Anforderungen an die Anordnung der Untersuchungshaft in

der Praxis konterkariert werden. *Morgenstern* spricht insoweit von einem Haftgrund der leichteren Verfügbarkeit (*Morgenstern* Einsperren oder nicht? Die Anordnung der Untersuchungshaft, in Boers/Schaerff (Hrsg.), *Kriminologische Welt in Bewegung*, 2018, S. 552 [564]).

Im Strafvollzug ergeben sich für nichtdeutsche Inhaftierte besondere Probleme (Sprache, Essen, Parallelkultur, Entfernung von Familie, drohende Ausweisung). Die negativen Folgen für die Betroffenen gehen aber weit über die bloße Vollstreckung der U-Haft hinaus. Unter Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern gilt die präjudizielle Wirkung von Untersuchungshaft hinsichtlich des hohen Strafmaßes und der ausbleibenden Aussetzung zur Bewährung als gesichertes Erfahrungswissen. Eine Studie aus Dänemark bestätigt diesen Befund. Demnach haben bei ansonsten gleichen Ausgangsbedingungen diejenigen, die in Untersuchungshaft waren, mit härteren Sanktionen zu rechnen als diejenigen, die zur Zeit der Urteilsverkündung in Freiheit waren (Nachweis bei *Morgenstern* Die Untersuchungshaft, 2018, S. 615).

#### IV. Befunden aus Dunkelfeldstudien

Angesichts der Vielzahl an Verzerrungsfaktoren und den damit verbundenen Unzulänglichkeiten der Hellfeldzahlen sind Dunkelfeldstudien im Bereich der Kriminalität von ethnische Minderheiten von besonderer Bedeutung.

Anders als bei den Hellfelddaten erfolgt die Vergleichsgruppenbildung hier häufig nicht allein nach der Staatsangehörigkeit, sondern danach, ob ein Migrationshintergrund vorliegt oder nicht. Befragt werden dabei regelmäßig Schülerinnen und Schüler, etwa im Rahmen der sog. Schüler\*innenbefragungen des KFN (zur Methode bereits die [KK 241 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#) und <https://kfn.de/forschungsprojekte/schuelerbefragungen/>).

##### 1. Relativierung der Hellfeld-Befunde: Selektionseffekte

Die Befunde entsprechender Dunkelfeldstudien tragen zu einer weiteren Relativierung der Hellfeldbefunde bei, insbesondere wenn man sog. Selektionseffekte in den Blick nimmt (ausführlich dazu: *Oberwittler/Lukas* in: *Hormel/Scherr* (Hrsg.) *Diskriminierung*, 2010, S. 221 (243)).

So konnte nachgewiesen werden, dass eine ungleich höhere Anzeigebereitschaft gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund besteht. Eine Dunkelfeldstudie des KFN aus dem Jahr 2015 ergab eine um 50 % höhere Anzeigequote bei Gewaltkriminalität, wenn ein deutsches Opfer aus einen Täter mit Migrationshintergrund trifft (Anzeigequote: 27,2 %). In der umgekehrten Konstellation, d.h. deutscher Täter und nichtdeutsches Opfer, liegt die Anzeigequote bei 13,4 %, ein ähnlicher Wert wie in Konstellationen, in denen Opfer

und Täter deutsch sind (13,0 %). Handelt es sich bei Täter und Opfer um Nichtdeutsche verschiedener ethnischer Gruppen liegt die Anzeigequote sogar bei 28,6 % (Zahlen bei *Pfeiffer/Baier/Kliem* Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland, 2018, S. 75, [hier](#) online abrufbar).

Darüber hinaus lässt sich festhalten, dass Menschen mit Migrationshintergrund im besonderen Maße formeller sozialer Kontrolle unterliegen dürften. Deutlich wird dies beispielsweise an Art. 13 des bayrischen Polizeiaufgabengesetzes, der verdachtsunabhängige Identitätskontrollen durch die Polizei unter anderem an Orten, die „als Unterkunft [...] von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen“ dienen, ermöglicht (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. c PAG). Auf diese Weise ist es den Ermittlungsbehörden möglich, auch ohne äußere Anzeichen Tatverdächtige zu typischen Kontrolldelikten wie der Besitz von BtM zu ermitteln.

Während sich für die USA entsprechendes Kontrollverhalten (Stichwort Racial Profiling) empirisch nachweisen ließ, sind die Befunde hinsichtlich der deutschen Polizei nicht eindeutig (vgl. dazu die [KK 187 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)). Inwiefern die vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebene Polizeistudie zur Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten hier Abhilfe schaffen wird, bleibt abzuwarten. Eine explizit auf die Erforschung des Rassismus bei der Polizei ausgelegte Studie war vom Innenminister Seehofer 2020 abgelehnt worden.

## 2. Unterschiede im Bereich der Gewaltdelinquenz

Verkürzt wäre es, die Hellfeldbefunde allein auf die soeben beschriebenen Selektionseffekte zurückzuführen. Auffällig und auch durch einige neuere eigene Befragungen bestätigt ist ein vergleichsweise hoher Anteil Jugendlicher mit Migrationshintergrund unter den Tätern von Gewaltdelikten (dazu *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 45), bei gleichzeitig rückläufigen Fallzahlen (vgl. [KK 33 der Jugendstrafrechtsvorlesung im SoSe 2021](#)). Als Gründe werden die eigene Viktimisierung, der soziale Status und ein möglicherweise bestehender Kulturkonflikt genannt.

### a) Eigene Viktimisierung

Wenn von Kriminalität und Migration gesprochen wird, sollte auch immer die viktimologische Perspektive in den Blick genommen werden (so ausdrücklich *Wetzels/Brettfeld/Farren* Migration und Kriminalität: Evidenzen, offene Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie, in: Boers/Schaerff (Hrsg.), Kriminologische Welt in Bewegung, 2018, S. 1 [10]).

Das gilt für in Deutschland aufgewachsene Jugendliche mit Migrationshintergrund ebenso wie für Geflüchtete, die erst in den letzten Jahren nach Deutschland gekommen sind.

Die Gewalterfahrungen mittlerweile in Deutschland lebender Geflüchteter wurde in einer Studie von *Brücker et al.* (2016) erhoben. Demnach berichteten 33 % der Frauen und 40 % der Männer von körperlichen Übergriffen im Zusammenhang mit ihrer Flucht. Hinzu kommen entsprechende Erfahrungen in ihren Herkunftsländern und in Deutschland. Der Einfluss solcher Erfahrungen auf die eigene Delinquenz liegt nahe, ist aber noch nicht erforscht (dazu *Wetzels/ Brettfeld/Farren* Migration und Kriminalität: Evidenzen, offene

Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie, in: Boers/Schaerff (Hrsg.), *Kriminologische Welt in Bewegung*, 2018, S. 1 [11]).

Hinsichtlich Jugendlicher mit Migrationshintergrund ist der Einfluss selbst erlebter elterlicher Gewalt auf die eigene Delinquenz vergleichsweise gut erforscht. Studien haben gezeigt, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund häufiger Opfer von Körperstrafen und strafrechtlich relevanten Körperverletzungsdelikten von Seiten ihrer Eltern wurden (vgl. *Enzmann/Kammigan Parental Violence, Desprivation and Migration Background*, in: Roché/Hough (Hrsg.), *Minority Youth and Social Integration*, 2018, S. 81 [93 ff.]). Damit geht regelmäßig eine erhöhte Akzeptanz von Gewalt und eigene Gewaltbereitschaft der Jugendlichen einher (*Eisenberg/Kölbel Kriminologie*, § 51 Rn. 49).

Möglicherweise ist dieses gehäufte Aufkommen elterliche Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund kulturell zu erklären. *Eisenberg/Kölbel* sprechen in diesem Zusammenhang von einer auszumachenden „ausgeprägte[n] innerfamiliäre[n] Kohäsion und patriarchale[n] Dominanz“ (*Eisenberg/Kölbel Kriminologie*, § 51 Rn. 45).

Nicht übersehen werden sollte aber, dass Gewaltanwendung von Seiten der Eltern häufig Ausdruck der eigenen Überforderung mit der Erziehung ist. Die Ursache für die Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ist wiederum häufig eigene Belastungen und Stress (dazu *Enzmann/Kammigan Parental Violence, Desprivation and Migration Background*, in: Roché/Hough (Hrsg.), *Minority Youth and Social Integration*, 2018, S. 81 [82]).



## **b) Sozialer Status**

Wiederholt wurden in Studien nachgewiesen, dass mit der Mehrheitsbevölkerung vergleichbare Bildungschancen, der elterliche Bildungshintergrund und das verfügbare Haushaltseinkommen die gewaltdeliktische Mehrbelastung reduziert (Verweis auf entsprechenden Studien bei *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 47). Prekäre Lebenslagen dürften regelmäßig auch die Ursache von elterlichem Stress sein.

## **c) Kulturkonflikt**

Für die meisten Delikte lässt sich feststellen, dass diese sowohl in Deutschland als auch in den jeweiligen Herkunftsländern der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund verboten sind und Normkonflikte eigentlich nicht auftreten können (bspw. sog. Ehrenmorde, anders dagegen für die nach § 226a StGB in Deutschland strafbare Verstümmelung weiblicher Genitalien).

Teilweise wird vertreten, dass innerfamiliäre Werte mit Werten der Außengesellschaft kollidieren und die Aufrechterhaltung einer Werteklave (z.B. des Patriarchats) mit Gewalt versucht wird (s.o. Erklärungsansatz „eigene Viktimisierung“). Auch hier dürfte sich die sich aus einer prekären Lebenslage ergebende Ohnmacht als verstärkender Faktor erweisen (so auch *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 50).

## V. Exkurs: Zuwanderung und Sexualkriminalität

In den letzten Jahren wurde verstärkt über die Kriminalitätsbelastung von Zuwanderern im Hinblick auf Sexualkriminalität diskutiert. Anlass war, dass die PKS im Jahr 2016 in der Kategorie „Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung“ einen Zuwachs der Fälle um 2.030 (+ 17,2 %) auswarf. Schwankungen von einigen hundert Fällen im Vergleich zum Vorjahr sind üblich, aber ein derartiger Zuwachs ist erklärungsbedürftig.

Die letzte größere Reform des Sexualstrafrechts, mit der auch der Tatbestand der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung reformiert wurde, trat erst Ende 2016 in Kraft, sodass dieses gesetzgeberische Tätigwerden keinen sonderlich großen Einfluss auf die Fallzahlen im Jahr 2016 gehabt haben sollte.

Diskutiert wurde daher, ob und inwieweit ein Zusammenhang mit der großen Zahl an Zuwanderern besteht, die in den letzten Jahren – vor allem 2015 und 2016 – nach Deutschland kamen. Um diesen Zusammenhang zu untersuchen, errechnete *Hörnle* die Tatverdächtigenbelastung von Zuwanderern im Hinblick auf Sexualdelikte (insbesondere sexuelle Nötigung und Vergewaltigung) im Jahr 2017 und verglich diese mit der Belastung der Deutschen in dieser Deliktskategorie (*Hörnle* KriPoZ 2018, 218 ff. [[online](#) abrufbar]).

Von insgesamt 9.414 wegen „sexueller Nötigung und Vergewaltigung“ im Jahr 2017 Tatverdächtigen waren 1.495 Personen Zuwanderer. Damit entspricht einem Anteil von 15,9 %. Die Kategorie der Zuwanderer umfasst „Asylbewerber, international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte, Duldung, Kontingentflüchtlinge und unerlaubten Aufenthalt“ (Bericht des BMI zur PKS 2017, S. 23).

Der Zuwandereranteil von 15,9 % der Tatverdächtigen sagt an sich aber noch nicht viel aus. Bewertet werden kann dies nur dann, wenn man die Zahl der Tatverdächtigen in Relation zur Gruppengesamtgröße (also:

allen Zuwanderern in Deutschland) sieht. Schätzungsweise hielten sich im Jahr 2017 zwischen 1,5 und 2 Mio. Zuwanderer in Deutschland auf (*Hörnle KriPoZ 2018, 218, 221*). Die so errechnete Tatverdächtigenbelastungszahl ist jedoch den oben genannten Verzerrungsfaktoren ausgesetzt. Etwas weiter nähern kann man sich der Tatverdächtigenbelastung von Zuwanderern, indem man diese geschlechts- und altersspezifisch untersucht:

Unter den Zuwanderer sind ca. zwei Drittel Männer (vgl. bereits oben KK 25). Daher kann man zur Homogenisierung der Gruppen Frauen „herausrechnen“, also lediglich die Tatverdächtigenbelastung der *männlichen* Zuwanderer mit derjenigen der *männlichen* Deutschen vergleichen. So gelangt man zu einer absoluten Zahl von 1 Mio. bis 1,33 Mio. männlichen Zuwanderern (*Hörnle KriPoZ 2018, 218, 221*).

In dieser Zahl sind daneben Kinder enthalten. Dies ist für die Berechnung der Tatverdächtigenbelastung insoweit problematisch, als ein hoher Anteil an Kindern in der Gesamtzahl der Population die Tatverdächtigenbelastungszahl senkt (denn Kinder werden seltener straffällig). Um eine Vergleichbarkeit von deutschen Tatverdächtigen und tatverdächtigen Zuwanderern herzustellen, sind in einem weiteren Schritt Kinder her auszurechnen. Damit gelangt man zu einer absoluten Zahl von 815.000 bis 1.086.666 männlichen Zuwanderern älter als 10 Jahre (*Hörnle KriPoZ 2018, 218, 221*).

Schließlich befinden sich in der Gruppe der Zuwanderer erheblich weniger Senioren/ältere Menschen als in der Gruppe der Deutschen. Da Senioren im Allgemeinen eine deutlich geringere Belastung mit Straftaten (auch mit Sexualdelikten) haben, verzerrt dieser Umstand die Tatverdächtigenbelastungszahl zulasten von Zuwanderern. Um auch diesen Verzerrungseffekt zu vermeiden, sollte nur die Tatverdächtigenbelastung von *jüngeren* männlichen Deutschen mit der Tatverdächtigenbelastung von männlichen Zuwanderern verglichen werden (*Hörnle KriPoZ 2018, 218, 221*):

	Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) für „Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung“ (2017):  <b>Deutsche TV</b>	Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) für „Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung“ (2017):  <b>Zuwanderer als TV</b>
Männliche TV (alle Altersgruppen)	17,7	Ab 11 Jahren: 138 bis 183 Ab 16 Jahren: 150 bis 200
Männliche TV 14 bis 17 Jahre alt	50,2	
Männliche TV 18 bis 20 Jahre alt	61,5	
Männliche TV 21 bis 24 Jahre alt	46,8	
Männliche TV 25 bis 29 Jahre alt	36,1	

Davon abhängig, ob man defensiv (Zugrundelegung von 1.086.666 männlichen Zuwanderern) oder offensiv (815.000 männliche Zuwanderer) rechnet.

Auf den ersten Blick zeigt sich eine **erhebliche Mehrbelastung von Zuwanderern mit Sexualdelikten**. Die höchste Tatverdächtigenbelastung von Deutschen im Deliktsbereich „Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung“ lag im Jahr 2017 in der Altersgruppe zwischen 18 und 20 Jahren (61,5 Tatverdächtige pro 100.000 Einwohner). Bei den Zuwanderern lag hingegen die Tatverdächtigenbelastung im Minimum bei 138 Tatverdächtigen (pro 100.000 männlichen Zuwanderern ab 11 Jahren).

Der Zuwachs der Fallzahlen im Deliktsbereich der §§ 177 ff. StGB geht ganz überwiegend auf eine deutliche Mehrerfassung nichtdeutscher Personen zurück (*Kölbel* NK 2020, 312, 336). Abgesehen von einer kleinen Teilpopulation (Jugendliche) sind die seit 2015/2016 nach Deutschland gekommenen „neuen Zuwanderer“ in ihrer Gesamtheit nicht mehr belastet als der schon vor 2015/2016 in Deutschland ansässige Teil der nicht-deutschen Bevölkerung (*Kölbel* NK 2020, 312, 336 f.).

Erklärt werden könnten diese Hellfeldbefunde über verschiedene Faktoren, die es in der kriminologischen Forschung noch im Einzelnen zu untersuchen gilt: Zum einen kann das Anzeigeverhalten und institutionelle Bearbeitungsgeschehen von Fällen eine Rolle spielen (*Kölbel* NK 2020, 312, 337). Zum anderen treffen auf die Gruppe der „Zuwanderer“ bestimmte der bereits oben (KK 22 ff.) diskutierten Merkmale zu, die die erhöhte Kriminalitätsbelastung auch bei Sexualdelikten erklären können:

- Niedriger Sozialstatus (vgl. bereits KK 29)
- Leben in Männergruppen/starke Männlichkeitsorientierung
- Leben in Sammelunterkünften statt in eigener Wohnung
- Verstärktes Aufhalten im öffentlichen Raum (mangels Alternativen) und damit einhergehende stärkere Sichtbarkeit von Delikten
- Eigene Gewalterfahrungen (vgl. bereits KK 40 f.)
- Niedriges Einkommen

### **Literaturhinweise:**

*P.-A. Albrecht*, Kriminologie, § 42.

*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 23 Rn. 60–69.

*Schellhoss* Sind die Ausländer generell krimineller?, NK 2019, 163 ff.)

*Wetzels/Brettfeld/Farren* Migration und Kriminalität: Evidenzen, offene Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie, in: Boers/Schaerff (Hrsg.), Kriminologische Welt in Bewegung, 2018, S. 1.

*Walburg* Migration und Kriminalität – Erfahrungen und neuere Entwicklungen, 2020, abrufbar unter <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/301624/migration-und-kriminalitaet#foot-node23-24>